



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Leitfaden für nachhaltige Textilbeschaffung veröffentlicht2
- Recht2
 - Auch bei Vergaben äußerster Dringlichkeit ist Wettbewerb zu schaffen2
 - Zwingender Angebotsausschluss wegen verweigerter Aufklärung zur Eignung - hier Umsatz3
- International.....4
 - International.....4
 - Revidiertes GAP der WTO für die Schweiz in Kraft getreten.....4
- Aus den Bundesländern4
 - Bayern I: Leitfaden zu Umwelt- und Klimaschutz in Behörden.....4
 - Bayern II: Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen.....5
 - Bayern: COVID-19-bedingte Mehrkosten bei Reinigungsleistungen5
 - Rheinland-Pfalz verlängert vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung5
 - Sachsen-Anhalt – Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen5
 - Thüringen – Umfrage zum Thüringer Vergabegesetz6
- Veranstaltungen.....6



Wissenswertes

Leitfaden für nachhaltige Textilbeschaffung veröffentlicht

Die Bundesregierung hat einen Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung veröffentlicht. Der Leitfaden verpflichtet die Beschaffungsstellen der Bundesverwaltung zur Beachtung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeitskriterien entlang der gesamten Lieferkette bei der Beschaffung von Textilien. Er enthält Ausführungen zum Lebenszyklus von textilen Produkten, zum Vorgehen im Beschaffungsprozess (Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren, Nachweisführung und Angebotswertung) und zu Vertragsausführungsbedingungen. Der Bund möchte damit die verantwortungsvolle Beschaffung stärken und den Unternehmen signalisieren, dass Nachhaltigkeit zukünftig ein Wettbewerbsvorteil ist. Wegen des erheblichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand verspricht sich die Bundesregierung davon eine nachhaltigere Gestaltung der Lieferketten. Die Umsetzung der Vorgaben des Leitfadens soll durch einen jährlichen Fortschrittsbericht und einen Beauftragten für Nachhaltigkeit begleitet werden. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Recht

Auch bei Vergaben äußerster Dringlichkeit ist Wettbewerb zu schaffen

Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV rechtfertigt allein kein gänzliches Absehen von einer Vergabe nach wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen (§ 97 Abs. 1. S. 1 GWB).

Sachverhalt:

In der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation hatte der Antragsgegner mit Vertrag vom 07.05.2020 ein Unternehmen, die Beigeladene, beauftragt, vom 08.05. bis 31.07.2020 anlasslose Massentestungen von Bewohnern und Mitarbeitern in Alten- und Pflegeheimen durchzuführen. Wegen der Berufung auf zwingende Dringlichkeit wurde der Beschaffungsbedarf unverzüglich ohne Durchführung eines Wettbewerbs gedeckt. Verhandlungen hat der Antragsgegner ausschließlich mit der Beigeladenen geführt; anderweitige Angebote wurden nicht eingeholt.

Die Antragstellerin - ein labormedizinisches Versorgungszentrum - wandte sich bereits am 24.04.2020 per E-Mail an die Ministerpräsidentin und teilte mit, dass die eigenen Testkapazitäten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Es wurde angeboten, die Landesregierung mit flächendeckenden Corona-Testungen zu unterstützen. Von dem danach geschlossenen Vertrag des Antragsgegners mit der Beigeladenen erfuhr die Antragstellerin aus der Tagespresse.

In der Direktvergabe an die Beigeladene sah die Antragstellerin einen Vergaberechtsverstoß und vertrat den Standpunkt, eine Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb sei unzulässig. Die Vorlaufzeit war ausreichend, um eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, die Verhandlungen mit der Beigeladenen hatte der Antragsgegner bereits Ende März 2020 aufgenommen.

Nach Ansicht der Vergabekammer lag keine Verletzung der vergaberechtlichen Vorschriften vor. Die Antragstellerin wandte sich mit einer sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht.

Beschluss:

Die Beschwerde hatte Erfolg! Eine Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durfte nicht erfolgen, der angegriffene Vertrag ist somit unwirksam. Der Senat hält zwar den Tatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für erfüllt. Allerdings folgt daraus nicht, dass der Antragsgegner die Beigeladene im Wege der Direktvergabe beauftragen durfte, ohne Kontakt zu anderen potentiellen Bietern aufzunehmen. Vielmehr hätte der Antragsgegner bei pflichtgemäßer Ermessensausübung zumindest Wettbewerb „light“ ermöglichen und wenigstens ein Angebot der Antragstellerin einholen müssen.

Praxistipp:

Die vergaberechtlichen Sonderregelungen für die durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituationen können nicht unbeschränkt für alle mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschaffungen angewendet werden. Ein Direktauftrag ist dann zulässig, wenn der Beschaffungsbedarf akut ist und keinerlei Zeit für Markterkundung und Wettbewerb verbleibt. Auch im Fall einer zwingenden Dringlichkeit ist, sofern die Umstände es zulassen, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zumindest ein Wettbewerb „light“ durchzuführen.

[OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss vom 09.12.2020, Az.: 17 Verg 4/20](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/617381-17

Zwinger Angebotsschluss wegen verweigerter Aufklärung zur Eignung - hier Umsatz

Verweigert ein Bieter in einem offenen Verfahren die vom öffentlichen Auftraggeber (AG) geforderte Aufklärung zum Umsatz durch Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnung, ist sein Angebot zwingend auszuschließen.

Sachverhalt:

Der AG schrieb im Rahmen eines offenen Verfahrens Bauleistungen in zwei Losen aus. Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit verlangte der AG u.a. folgendes: „Nachweis Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre (2016-2018). Als Mindestanforderung muss ein durchschnittlicher Mindestumsatz je Geschäftsjahr, in Höhe von 4 Millionen Euro brutto, je Los nachgewiesen werden. Bei einer Bewerbung auf beide Lose ergibt sich der doppelte Mindestumsatz.“ Bieter A (späterer Antragssteller) sowie Bieter B und ein weiterer Bieter gaben Angebote ab. Nach Angebotsprüfung wurde Bieter A informiert, dass der Zuschlag auf das Angebot des Bieters B erfolgen solle. Bieter A rügte diese Entscheidung mit der Begründung, dass nach einer von ihm über Bieter B eingeholten Auskunft der Creditreform Berlin dieser nicht die verlangten Umsatzziele erreicht habe. Daraufhin prüfte der AG intern die Angaben zu Bieter B im Unternehmensregister und nahm diese und die Daten der Creditreform sowie die in einem früheren Vergabeverfahren von Bieter B mitgeteilten Umsatzzahlen zum Anlass, eine Aufklärung bei Bieter B zu veranlassen, da er insofern einen Widerspruch zu den Angaben des Bieters B im vorliegenden Verfahren sah. Bieter B wurde aufgefordert, die Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vorzulegen. Bieter B verwies auf die mit seinem Angebot bereits übermittelten Angaben und Auskünfte seines Steuerberaters und lehnte die Vorlage der GuV ab. Der AG schloss das Angebot des Bieters B jedoch nicht aus und hielt an seiner Zuschlagsentscheidung fest. Bieter A stellte nach erfolgloser Rüge wegen weiterer Vergaberechtsverstöße einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Das Angebot des Bieters B wäre nach § 15 Abs. 2 VOB/A-EU zwingend – ohne Ermessen des AG – auszuschließen gewesen, da dieser nicht die seitens des AG zulässigerweise geforderte Aufklärung betrieben habe. Die Voraussetzungen für eine Aufklärung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EU hätten vorgelegen. Danach dürfe der AG in einem offenen Verfahren nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagerteilung von einem Bieter Aufklärung verlangen, um sich u.a. über seine Eignung zu unterrichten. Davon umfasst seien alle Aspekte der Eignung, mithin auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Aufklärung sei vorliegend sachgemäß und verhältnismäßig erfolgt. Die Zahlen der Creditreform seien für den AG ein sachlicher Anhaltspunkt gewesen, die Zahlen für den Bieter B im Unternehmensregister zu überprüfen. Bereits die aus den Vorverfahren bekannten Umsatzangaben, die erheblich niedriger waren als die im streitgegenständlichen Verfahren angegebenen, hätten bei dem AG gerade nicht zu der Annahme führen müssen, die Umsatzangaben des Bieters B seien für die streitgegenständlichen Lose gleichsam erfüllt. Die geforderten Jahresabschlüsse mit GuV seien ein geeignetes Instrument zur Aufklärung von Umsatzangaben, da § 6a Nr. 2 lit. b) VOB/A-EU die Vorlage von Jahresabschlüssen als Eignungsnachweis vorsehe. Aus der verweigerter Aufklärung folge, dass die Eignungsprognose des AG für den Bieter B fehlerhaft gewesen sei, weil es an einer verlässlichen Tatsachengrundlage fehlte, um zu beurteilen, ob Bieter B tatsächlich die geforderten Umsätze erzielt habe. Der AG habe insofern im Ergebnis die Eignung des Bieters B auf einer nicht belastbaren Grundlage bejaht.

Praxistipp:

Bieter sollten im eigenen Interesse Aufklärungsersuchen der öffentlichen Auftraggeber sorgfältig prüfen und bearbeiten. Wie vorliegend, kann dies auch Nachweise umfassen, die über die in der Auftragsbekanntmachung geforderten hinausgehen.

Auftraggeber können Informationen aus Vorverfahren nutzen und sollten bei berechtigtem Aufklärungsbedarf alle geeigneten Aufklärungsmittel unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in aller Konsequenz nutzen. Die Eignung eines Bieters darf nur auf belastbaren Grundlagen bejaht werden.

VK Bund, Beschluss vom 27.05.2020, VK 2 - 21/20

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-14



International

International

Revidiertes GAP der WTO für die Schweiz in Kraft getreten

Am 01.01.2021 ist für die Schweiz das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement – GPA) in Kraft getreten. Der Schweizer Bundesrat hatte am 02.12.2020 die entsprechende Annahmeerkunde hinterlegt. Parallel dazu trat auch die revidierte Schweizer Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft, mit der die Vorgaben des GAP in nationales Recht umgesetzt wurden. Dies betrifft das Bundesrecht und die Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Dem vorausgegangen war die bereits am 21.06.2019 erfolgte Genehmigung des revidierten GPA und des revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen durch die eidgenössischen Räte und die am 15.11.2019 durch die Kantone verabschiedete revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Der Bundesrat beschloss dann am 12.02.2020 die Inkraftsetzung der revidierten Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen zum 01.01.2021.

Beim GPA handelt es sich um ein plurilaterales Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Es bindet nur diejenigen Mitglieder, die es unterzeichnet haben. Das Abkommen soll einen wirksamen Wettbewerb und den gegenseitigen diskriminierungsfreien Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien ermöglichen. Dem GPA gehören zurzeit 48 Staaten an, darunter alle Mitgliedstaaten der EU.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Bayern I: Leitfaden zu Umwelt- und Klimaschutz in Behörden

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat einen Leitfaden Umwelt- und Klimaschutz in Behörden vorgelegt. Dieser wurde im Auftrag des Bayerischen Umweltministeriums entwickelt. Er soll die öffentlichen Auftraggeber bei Beschaffungen unterstützen, klimafreundliche und ressourcenschonende Waren und Dienstleistungen einzukaufen. Er ist ein Beitrag zur Bayerischen Klimaschutzoffensive. Der Freistaat hat sich zum Ziel gesetzt, die bayerische Verwaltung bis spätestens 2030 klimaneutral zu gestalten. Dabei ist auch die öffentliche Hand gefordert, die mit dem Leitfaden unterstützt werden soll. Der Leitfaden führt durch die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens und erläutert die rechtssichere und kostengünstige Umsetzung nachhaltiger Beschaffung anhand von Beispielen für neun Produktgruppen (z. B. Fahrzeuge, Textilien, Catering). Daneben finden sich wertvolle Hinweise zur Einführung von Managementsystemen, zur Schaffung eines politischen Handlungsrahmens, und zur Qualifikation der Mitarbeiter. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Bayern II: Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen

Die Staatsregierung hatte in ihrer Sitzung am 06.12.2020 beschlossen, die Geltungsdauer der wegen der Corona-Pandemie befristet erhöhten Wertgrenzen für Direktaufträge für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25 000 € (netto) sowie für Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb und für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBI. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 740) geändert worden ist, finden Sie [hier](#).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMi) hat die Verlängerung für die kommunalen Auftraggeber durch eine entsprechende Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich übernommen. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBI. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 787) geändert worden ist, finden Sie [hier](#).

Bayern: COVID-19-bedingte Mehrkosten bei Reinigungsleistungen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMi) hat mit Schreiben vom 18.12.2021 Hinweise zum Umgang mit COVID-19-bedingten Mehrkosten bei Reinigungsdienstleistungen bei kommunalen Auftragsvergaben gegeben. Das StMi verweist hierbei auf ein Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 04.12.2020, welches wiederum Bezug nimmt auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit erläuternden Hinweisen zum Umgang mit pandemiebedingten Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen für Reinigungsdienstleistungen. Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, entsprechend dem Rundschreiben zu verfahren und das ebenfalls beigefügte Formblatt L 217 des VHL Bayern (COVID-19-bedingte Mehrkosten) zu verwenden. Das Schreiben des StMi vom 18.12.2021 und das Schreiben des StMB vom 04.12.2020 finden Sie unter <https://www.vergabeinfo.bayern.de>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Rheinland-Pfalz verlängert vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung

Zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben des Landes und der Kommunen hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 29. Juni 2020 die Auftragswertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändige Vergaben deutlich angehoben. Das Rundschreiben war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Mit Rundschreiben vom 11. Dezember 2020 wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Für Bauleistungen nach der VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu 1,0 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer) zugelassen, eine freihändige Vergabe bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A dürfen bis 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beschränkt oder freihändig vergeben werden. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Die Rundschreiben können hier abgerufen werden: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.: 0651/97567-16

Sachsen-Anhalt – Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat in seinem Rundschreiben mit Datum vom 18.12.2020 über die Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 bis zum 31.12.2021 informiert.

Das Rundschreiben finden Sie unter:

https://sachsen-anhalt.abst.de/media/download/2020/Verlaengerung_Rundschreiben_Vergabeerleichterungen.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/ 623044, E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de

Thüringen – Umfrage zum Thüringer Vergabegesetz

Seit dem 1. Dezember 2019 gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge das novellierte Thüringer Vergabegesetz. Nicht alle Regelungen in diesem Gesetzeswerk sind aus der Sicht der Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKn) mittelstandsfreundlich gestaltet.

Gerade die Vielzahl an vergabefremden Kriterien erschwert es Unternehmen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.

Daher hatten die Thüringer IHKn eine Unternehmensumfrage im Januar 2021 gestartet, um die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen mit dem Thüringer Vergabegesetz zu ermitteln.

Die Auswertung der Umfrageergebnisse erfolgt im Februar 2021 und dient als Argumentationsgrundlage gegenüber der Thüringer Landesregierung.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Tel.: 03643 88540



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Auftragsberatungsstelle nach den regionalen Seminarangeboten.